

# Satzung der Qualitätsgemeinschaft für nachhaltige Düngung und Ressourcenschutz (QDR)

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Qualitätsgemeinschaft für nachhaltige Düngung und Ressourcenschutz (QDR)“ und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Zukunftssicherung einer geordneten und gemeinwohlverträglichen landwirtschaftlichen Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern für einen nachhaltigen Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und der Gewässer, sowie die Bündelung der politischen Interessen aller daran interessierten gesellschaftlichen Gruppen.

Dazu legt der Verein Richtlinien über die Qualitätssicherung bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern fest. Im Rahmen dieser Qualitätssicherung soll die geordnete und gemeinwohlverträgliche Verwertung gesichert sowie der Eintrag problematischer Stoffe bei der Produktion der Sekundärrohstoffdünger erkannt und vermindert werden. Des Weiteren werden Bestimmungen festgelegt, die eine qualifizierte und regelmäßige Überwachung der Mitglieder gewährleisten, die sich zur Qualitätssicherung verpflichtet haben.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Mitgliedern, die die Anforderungen zur Qualitätssicherung erfüllen, Erleichterungen, z.B. bei behördlichen Genehmigungsverfahren oder in Form von Gebührenermäßigungen gewährt werden können.

Ferner ist es Zweck des Vereins, die gesellschaftliche Verantwortung für den natürlichen Kreislauf der Nährstoffe ins Bewusstsein zu rufen und das Prinzip der Kreislaufwirtschaft zu stärken. Informationsdefizite unter Behörden, Verwaltungen, Landwirten sowie der allgemeinen Öffentlichkeit sollen beseitigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann werden:

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften werden, wenn sie die Satzung und die festgelegten Regeln anerkennen und die Gewähr für die Erfüllung dieser Anforderungen bieten und wenn sie
  - a) im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung von Sero-Düngern als Erzeuger, Abgeber, Verwerter, Vermittler oder Makler tätig sind oder langjährig tätig waren und solche Produkte verwerten oder langjährig verwertet haben bzw. deren Verwertung beauftragen oder langjährig beauftragt haben oder
  - b) im Bereich der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern nicht unmittelbar produzierend, verwertend, vermittelnd oder makelnd tätig sind, aber in einem unverzichtbarem Teilprozess der landwirtschaftlichen Verwertung von Sero-Düngern gewerblich tätig sind (z.B. Labore) oder langjährig tätig waren oder
  - c) im Bereich der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern nicht unmittelbar produzierend, verwertend, vermittelnd oder makelnd tätig sind, aber im Vorfeld der Entstehung von Sero-Düngern deren Inhaltsstoffe beeinflussen können (z.B. Indirekteinleiter).
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die ein Interesse an der Qualitätssicherung haben und die die Ziele des Vereins in besonderem Maße unterstützen möchten.
- 3) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Zum Eintritt in den Verein ist eine Beitrittserklärung schriftlich vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Ein Mitglied wird von dem Verein ausgeschlossen, wenn es nicht innerhalb von zwei Jahren nach Antragsstellung zur Überwachung bzw. Überprüfung nach den Qualitätsrichtlinien die Berechtigung erworben hat, die Qualitätszertifikate zu führen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Grund mit Zweidrittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) gegen Vereinsinteressen oder gegen satzungsgemäße Verpflichtungen in grober Weise verstößt;
- b) mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist;

Der Vorstand gibt dem Auszuschließenden vor dem Ausschluss Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes entbindet es nicht von der Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 5 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt. Kompetenzen und Vollmachten des Geschäftsführers können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden. Der Geschäftsführer ist zur streng unparteiischen Führung der Vereinsgeschäfte verpflichtet. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und der Mitgliederversammlung beratend teil.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Überwachungsausschuss

Eine Tätigkeit ist in den Organen des Vereins ehrenamtlich. Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden. Die Regelamtsdauer aller Organmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (2) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins, Ehegatten, voll geschäftsfähige Kinder eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Stimmberechtigte gesetzliche

bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis dem Versammlungsleiter schriftlich nachweisen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als 4 Wochen einberufen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- (5) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Über solche Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder ist erforderlich für:
  - Satzungsänderungen und
  - Auflösung des Vereins
- (7) In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Vertreter den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
  - a) Haushaltsplan
  - b) Beitragsordnung
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - d) Wahl der Mitglieder des Überwachungsausschusses sowie des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und seines Stellvertreters
  - e) Beschluss über Vorschläge des Überwachungsausschusses zu den Anforderungen an Mitglieder
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses. Dem Vorstand können darüber hinaus bis zu drei weitere Beisitzer angehören. Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter muss Mitglied nach § 3 Abs. (1) a) oder b) sein. Der Vorsit-

zende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen

## **§ 9 Überwachungsausschuss**

- (1) Der Verein hat einen Überwachungsausschuss. Der Überwachungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem ernannten Sachverständigen und bis zu 5 weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder nach § 3 Abs. (1) a) oder b) sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer sind Vertreter aus Einrichtungen, die in den Bereichen Forschung, Analytik, Beratung und Verwertung von Klärschlämmen tätig sind und die nicht Mitglied nach § 3 (1) a) sind.. Es sollen sowohl Vertreter aus dem Bereich der Abwasserbehandlung als auch Vertreter aus dem Bereich qualifizierter Einrichtungen der Landwirtschaft und des Landschaftsbaus beteiligt sein. Die Beisitzer und der Sachverständige werden vom Vereinsvorstand berufen.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Überwachungsausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsvorsitzende ein neues Ausschussmitglied berufen. Das Amt dieses Ausschussmitgliedes endet mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Überwachungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Anforderungen zur Minderung von Schadstoffeinträgen im Vorfeld der Klärschlammmentstehung, Anforderungen an die regelmäßige Überwachung der Klärschlammmineralsstoffe sowie Anforderungen an die fachgerechte Anwendung vorzuschlagen. Die Anforderungen müssen mindestens den in der AbfKlärV genannten Anforderungen entsprechen.
  - b) die Überwachung der Mitglieder zu sichern und zu gewährleisten, über die Erteilung und den Entzug von Qualitätszeichen und -Zertifikaten auf der Grundlage der beauftragten Sachverständigen zu entscheiden, sowie Verstöße gegen die Bestimmungen zur Qualitätssicherung oder das Führen von Überwachungszertifikaten zu ahnden.
- (4) Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit mindestens zwei Drittel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Vorschläge des Überwachungsausschusses bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Ausschussmitglieder sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Unterlagen und Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Der Überwachungsausschuss führt ein aktuelles, öffentlich zugängliches Verzeichnis derjenigen Mitgliedsbetriebe, die das Überwachungszeichen des Vereins tragen.

## **§ 10 Niederschriften**

Über alle Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Abstimmungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Überwachung der Mitgliedsbetriebe**

- (1) Der Verein hat die Mitgliedsbetriebe nach § 3 Abs. (1) a) und c) der Satzung nach den Bestimmungen über die Qualitätssicherung der QDR e.V. jährlich zu überprüfen bzw. die Durchführung einer Überprüfung zu gewährleisten. Die Überprüfung der Anforderungen kann auf andere qualifizierte Organisationen übertragen werden, wenn dazu mit der QDR e.V. vertragliche Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen werden, die die Erfüllung der Bestimmungen der QDR e.V. gewährleisten.
- (2) Die Durchführung der Überwachung erfolgt durch unabhängige Sachverständige, die die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Die mit der Überprüfung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln. Davon bleibt die Pflicht zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse in anonymisierter Form an die QDR e.V. sowie an zuständige Behörden, soweit dies zur Anerkennung der Qualitätssicherung erforderlich ist, unberührt. Verlauf und Ergebnis der Prüfung sind von dem Sachverständigen schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel sind konkret zu benennen und Möglichkeiten der Abhilfe aufzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem beauftragten Sachverständigen alle benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und das Betreten von Betriebsgelände und Geschäftsräumen zu dulden. Das Mitglied hat die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zuzulassen und auf Anforderung dazu Hilfskräfte und Werkzeuge bereitzustellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen des Betriebes, die für die Erfüllung der vom Verein festgelegten Anforderungen erheblich sein könnten, unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Qualitäts- und Überwachungszertifikate**

- (1) Der Verein bietet seinen ordentlichen Mitgliedern gemäß §3 Abs. (1) a) und c) dieser Satzung auf Antrag die Gewähr für die Vergabe von Qualitäts- und Überwachungszertifikaten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
- (2) Soweit aufgrund der ordnungsgemäßen Prüfung festgestellt ist, dass die festgelegten Anforderungen erfüllt sind, wird der Verein dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb ein schriftliches Zertifikat ausstellen.
- (3) Das Zertifikat umfasst die folgenden Angaben:
  - a) Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte.
  - b) Im Falle der Zertifizierung von Tätigkeiten die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeit des Betriebes bezogen auf die Standorte und Anlagen und im Falle der Zertifizierung von Produkten die Bezeichnung der Produkte unter Angabe von qualitätsbestimmenden Inhaltsstoffen nach den Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft.
  - c) Angabe des Namens des Sachverständigen, Datum, Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen.
  - d) Angabe des Namens des Vereins, Datum der Aufstellung und Unterschrift des Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters.
  - e) Die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates
- (4) Die Zertifikate werden für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten erteilt und sind im geschäftlichen Verkehr zu führen.

## **§ 13 Entzug von Zertifikaten und Berechtigung zur Führung der Zertifikate**

- (1) Der Verein entzieht dem Mitgliedsbetrieb ein Zertifikat und die Berechtigung zur Führung des Zertifikates, wenn:
  - a) der Mitgliedsbetrieb die vom Überwachungsausschuss festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihm gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt;
  - b) er hierzu durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist;
  - c) der Mitgliedsbetrieb die zertifizierte Tätigkeit oder die zertifizierte Produktion auf Dauer einstellt oder
  - d) die Mitgliedschaft im Verein endet.

## **§ 14 Finanzen**

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kosten des Vereins werden grundsätzlich durch von den Mitgliedern zu leistende Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Beitragsordnung gedeckt. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Haushaltsabrechnung und eine Vermögens-

aufstellung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsabrechnung und die Vermögensaufstellung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vereinsvermögen fällt an die Bundesstiftung Umwelt.

STAND:

Satzung vom 07. Dezember 2011, Gründungsversammlung in Mendig

Geändert am 20.02.2013, Montabaur (§ 3 Abs. 1)